

Vorwort

Der letzte in die Tiefe gehende Kommentar zum BUAG wurde vor fast 30 Jahren, nämlich 1988, veröffentlicht. Abhilfe hat ein dünnerer Praxiskommentar geschaffen, doch auch er erschien in nur einer Auflage vor mehr als zehn Jahren, nämlich 2005. Beide sind mittlerweile durch zahlreiche Gesetzesänderungen nicht mehr aktuell, haben mir aber bei der Verfassung dieses Kommentars wertvolle Hilfe geleistet, was sich durch zahlreiche Zitate zeigt. Monographische Darstellungen zum BUAG fehlen überhaupt, die Kurzdarstellungen in Lehrbüchern – sofern das BUAG nicht überhaupt ausgeblendet bleibt – helfen bei Detailfragen oft nicht wirklich weiter. Auch einzelne Aufsätze muss man mit der Lupe suchen, obwohl es sie gibt. Schließlich hat man manchmal den Eindruck, dass selbst Gerichte mit Fragen aus dem BUAG überfordert sind und die Entscheidungssammlungen enthalten gelegentlich Entscheidungen, die durch Gesetzesänderungen nicht mehr aktuell sind. Gleiches gilt dem Grunde nach auch für das BSchEG, das zwar weitaus weniger komplex als das BUAG ist und in der Praxis außerdem kaum Fragen aufwirft; dafür gibt es für dieses noch weniger Literatur.

Es sprach also vieles dafür, einen Kommentar zum BUAG und zum BSchEG zu verfassen. Der Entschluss zu diesem Vorhaben liegt nun schon einige Jahre zurück, in denen ich immer wieder stetig den einen oder anderen Paragraphen kommentiert habe. Mit keinem meiner anderen Werke habe ich die Geduld des Geschäftsführers des Linde-Verlags, *Mag. Klaus Kornherr*, so sehr in Anspruch genommen wie bei diesem. Zur Entschuldigung sei aber gesagt, dass ich aus Aktualitätsgründen drei Monographien „vorgezogen“ bearbeitet habe, namentlich zum ASRÄG 2014, zum SBBG und zum LSD-BG. Auch eine Neuauflage des Kommentars zu den Kollektivverträgen, der zuletzt 2014 erschienen ist, fiel all den genannten Aktivitäten zum Opfer.

Nunmehr ist es aber so weit, dass die Arbeiten fertig sind und ich mit gutem Gewissen das Manuskript abgeben konnte. An den Grad der Bearbeitung habe ich höchste Ansprüche gelegt – ob ich diese auch erfüllt habe, möge der Leser selbst beurteilen. Aufgrund der Komplexität der Materie finden sich bei vielen Paragraphen kurze systematische oder rechtshistorische Einleitungen, die beim Erfassen der Bestimmung hilfreich sein sollen. Literatur und Judikatur sind eingearbeitet und – wo sie nicht überzeugen – auch mit kritischen Anmerkungen versehen. Die Literaturangaben sind freilich auf jene Fälle beschränkt, die das BUAG bzw das BSchEG auch behandeln und nicht bloß erwähnen. Dort, wo ich mich selbst zitiere, will ich mich nicht als eigene Belegstelle anführen, es handelt sich vielmehr um den Hinweis, dass im zitierten Werk eine detailliertere Darstellung als im Kommentar zu finden ist. Die Zusammenhänge des BUAG bzw des BSchEG mit anderen Gesetzen sind in diesem Kommentar dargestellt und da der Umfang des Werks ohnehin groß ist, sind die entsprechende Paragraphen öfters großzügig zitiert.

Vorwort

Zu den zahlreichen Beispielen möchte ich anmerken, dass sie mit fiktiven KollV-Löhnen gerechnet wurden; die übrigen – also gesetzlich festgelegten – Parameter sind jedoch „echte“ Zahlen. Ich hoffe, dass gerade diese Beispiele die manchmal durchaus komplexen Rechenvorgänge besser nachvollziehbar machen.

Mein besonderer Dank gilt jenen Personen, mit denen ich in den letzten Jahren oftmals über grundlegende Probleme des BUAG diskutieren konnte – anfangs gelegentlich auch zum eigenen Einarbeiten in die Materie, in der letzten Zeit immer öfters mit den Fragen, die sich beim Kommentieren ergeben hatten. Die im Folgenden Genannten erfahren aber erstmals in diesen Zeilen von ihrer „heimlichen Mithilfe“ für dieses Werk, sind selbst exzellente Kenner des BUAG und vertreten womöglich bei der einen oder anderen Frage auch abweichende Ansichten: *SC Dr. Anna Ritzberger-Moser* (BMAK), *Mag. Gerda Ercher-Lederer* (BMAK), *Dir. Mag. Rainer Grießl* (BUAK), *Dir. Mag. Bernd Stolzenburg* (BUAK) und *Mag. Rita Medek* (BUAK). Auch *Mag. Manfred Katzenschlager* (WKÖ, Bundessparte Tourismus) stand mir bis zu seinem Ausscheiden aus der Interessenvertretung der Bauwirtschaft für aufschlussreiche Diskussionen stets hilfreich zur Seite. Für überaus wertvolle Hinweise zum praktischen Vollzug des BUAG und des BSchEG danke ich *Rudolf Grafeneder*. Ich hoffe, dass sie mir alle auch weiter für spannende Erörterungen zur Verfügung stehen werden.

So hoffe ich, dass für den geeigneten Leser der Erkenntnisgewinn im Vordergrund steht und der Kommentar seiner ureigensten Aufgabe gerecht wird – nämlich ein brauchbares Hilfsmittel für den Rechtsanwender zu sein. Wo er dies nicht oder nicht ausreichend erfüllt, was sicher – hoffentlich aber nicht allzu häufig – der Fall sein wird, bin ich für Rückmeldungen und Fragen – gerade auch für kritische – stets dankbar. Nur so schafft es eine allfällige Folgeauflage, besser zu werden.

Dieser Kommentar befindet sich auf dem Stand vom 1.5.2017; die letzte berücksichtigte BUAG-/BSchEG-Novelle ist damit jene in BGBl I 2017/32 veröffentlichte.

Wien, Mai 2017

Christoph Wiesinger